

**Zu einer ausnahmsweise in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Vorbereitungshandlung – hier: Holen von Gutsschlüsseln durch eine Haushälterin**

§ 8 Abs.1, Abs. 2 Nr.1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland – Pfalz vom 27.09.2016 – L 3 U 51/16 –  
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 26.11.2015 – S 7 U 298/13 –  
Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 7/17 R - wird berichtet

Die Parteien streiten um die Anerkennung eines Unfalls am 21.07.2012 als **Arbeitsunfall**. Die Klägerin arbeitete zum Unfallzeitpunkt als **Hauswirtschafterin** der Familie R. auf dem **Gut H**. In der Zeit vom 06.07.2012 bis zum 21.07.2012 (Samstag) war sie urlaubsabwesend, sie hätte regulär ihren Dienst am darauffolgenden Montag wieder antreten müssen. Am 20.07.2012 wurde die Klägerin von Frau R. darüber benachrichtigt, dass sie **vorzeitig, am Samstag, den 21.07.2012, ihren Dienst wieder antreten**, das Haus reinigen, ein Essen vorbereiten und dafür einkaufen **müsse**. Da die Klägerin die Schlüssel für das Gut während ihrer Urlaubsabwesenheit bei ihren Eltern deponiert hatte, fuhr sie zu ihren Eltern, um diese und ihren dort abgestellten PKW für den Einkauf zu holen. **Auf der Außenstufe vor der Haustür ihrer Eltern stürzte die Klägerin** und renkte sich den Arm aus; eine nachfolgende Operation wurde am 06.09.2012 erforderlich. Die ärztlichen Unterlagen des Krankenhauses, in das die Klägerin nach eigenen Angaben verbracht worden war, und die ihres Hausarztes weisen eine Schulterluxation aus. **Arbeitsunfähigkeitszeiten** sind nach Angaben der Krankenkasse der Klägerin zwischen dem 17.02.2012 und dem 06.09.2012 **nicht vermerkt**.

Die **Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles** auch im Widerspruchsverfahren **ab**, da sich der Unfall bei einer **unversicherten Vorbereitungshandlung** ereignet habe. Das **SG Koblenz** gab der Klage statt und **erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an**.

Das **LSG wies die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurück**, weil die Klägerin am 21.07.2012 einen **Arbeitsunfall erlitten** habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe für das Gericht fest, dass die Klägerin beim Durchschreiten der Haustüre bei ihren Eltern einen Unfall erlitten habe. Dabei habe die Klägerin auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, weil die Klägerin bei einer **ausnahmsweise versicherten Vorbereitungshandlung verletzt** worden sei. Das **LSG lässt es offen**, ob die Klägerin auf einem **versicherten Betriebsweg** nach § 8 Abs. 1 SGB VII oder auf einem **versicherten Weg** nach § 8 Abs. 2 Nr.1 SGB VII verunglückte.

Vorbereitungshandlungen für eine versicherte Tätigkeit stünden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 SGB VII bestimmte typische Vorbereitungshandlungen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestellt habe, zeige, dass Vorbereitungshandlungen nicht schon nach der Grundnorm des § 8 Abs. 1 SGB VII versichert seien und auf diejenigen Verrichtungen beschränkt seien, die das Gesetz ausdrücklich nenne (s. S. 11 des Urteils). **Ausnahmen kämen nur in Betracht, wenn die Vorbereitungshandlung mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit so eng verbunden sei, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bildeten** (vgl. Urteil des BSG vom 28.04.2004 – B 2 U 26/03 – [\[HVBG-Info 06/2004, S. 475\]](#)). Andere Vorbereitungstätigkeiten seien nur dann unfallversichert, wenn die unmittelbar notwendige Beseitigung von Hemmnissen auf dem Weg erforderlich werde (vgl. Urteil des BSG vom 28.09.1999 – B 2 U 33/98 R – [\[HVBG-Info 36/1999, S. 3383\]](#)). **Schließlich habe das BSG auch dann einen inneren, zum Versicherungsschutz führenden, Zusammenhang zwischen der Vorbereitungshandlung und der versicherten Tätigkeit gesehen, wenn vergessene Gegenstände geholt würden, ohne die die versicherte Tätigkeit überhaupt nicht verrichtet werden könne**, so bspw. das Holen einer Brille, ohne die der Versicherte die Arbeit in der Rechtsabteilung nicht erledigen konnte (vgl. Urteil des BSG vom 25.01.1977 – 2 RU 99/75 – [juris]). Der vorliegende Fall sei dem vorgenannten vergleichbar, denn ohne das Holen der

Gutsschlüssel und dem PKW für die notwendigen Einkäufe hätte die Klägerin ihre versicherte Tätigkeit nicht ausüben können. Der unvorhergesehene, vorgezogene Arbeitsantritt habe es unumgänglich gemacht, die Schlüssel auch sofort zu holen, weshalb ein so enger Zusammenhang zwischen Vorbereitungshandlung und versicherter Tätigkeit gegeben sei, dass die an sich unversicherte Vorbereitungshandlung des Schlüsselholens ausnahmsweise unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung falle.

Das LSG hat die **Revision** zum BSG nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 **wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.**

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 27.09.2016 – L 3 U 51/16 – wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:  
L 3 U 51/16  
S 7 U 298/13



Verkündet am: 27.09.2016

Schwenderling,  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

Unfallkasse Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Geschäftsführer,  
Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2016 durch

Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Ćurković  
Richterin am Landessozialgericht Beckmann  
Richter am Landessozialgericht Rehbein  
ehrenamtlichen Richter Kleis  
ehrenamtlichen Richter Heske

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 26.11.2015 wird zurückgewiesen.

- 2 -

2. Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

### Tatbestand

Die Beklagte wendet sich gegen ein Urteil des Sozialgerichts Koblenz, in dem festgestellt wird, dass die Klägerin am 21.07.2012 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Die am            geborene Klägerin war als Hauswirtschafterin der Familie R    auf dem Gut H            , L            , beschäftigt. Als solche war sie für alle im Haushalt anfallenden Arbeiten, ua. Wäschepflege, Kochen, Dekoration etc., zuständig. Den ca. 24 km langen Weg von ihrer Wohnung bis zum Arbeitsplatz legte sie mit dem eigenen Pkw zurück, wofür sie etwa 30 Minuten benötigte.

Die Klägerin verfügte über elektronische Schlüssel zum Anwesen. Einer davon, ein Drücker für das Außentor des Gutshofs, wurde von ihr in der verschließbaren Mittelkonsole ihres Pkw aufbewahrt. Den weiteren Schlüssel für den Hauseingang der Dienstboten hatte sie an ihrem eigenen Schlüsselbund, an dem sie auch ihren Autoschlüssel angebracht hatte.

Vom 06.07. bis zum 21.07.2012 war die Klägerin auf einer Urlaubsreise. Der Rückflug fand vom Abend des 20.07.2012 bis in die frühen Morgenstunden des 21.07.2012 (Samstag) statt. Die Klägerin hatte ursprünglich geplant, vom Ankunftsort M    erst nachmittags mit der Bahn nach M    zu fahren; der nächste Arbeitstag hätte am darauffolgenden Montag sein sollen. Nachdem die Klägerin am Donnerstag, dem 19.07.2012, einen Anruf des Gutverwalters der Familie R    erhalten hatte, wonach sie für eine erkrankte Kollegin einspringen und bereits am Samstag, dem 21.07.2012, das Haus der Familie richten sollte, entschloss sie sich, bereits morgens aus M    heimzureisen. Da sie am Freitagmorgen eine SMS von Frau R    bekommen hatte, in der diese um die

- 3 -

- 3 -

Vorbereitung eines Essens für Sonntag bat, musste sie noch am 21.07.2012 erforderliche Einkäufe für die Familie erledigen und das Haus reinigen.

Nachdem sie von einem Bekannten vom Bahnhof M abgeholt worden war, ging die Klägerin kurz in ihr eigenes Haus, um etwas zu trinken, und anschließend zu ihren von ihrem Haus ca. 5m entfernt im Nachbarhaus, K , wohnenden Eltern, um die dort deponierten Schlüssel zu holen und direkt zum Einkaufen und anschließend zum H zu fahren. Ihren Schlüsselbund hatte sie bei den Eltern abgegeben, um die Schlüssel zum Hofgut nicht während ihrer Abwesenheit längere Zeit im Haus herumliegen zu haben. Außerdem hatte sie ihren Pkw in der Garage der Eltern abgestellt, die sie mit diesen gemeinschaftlich nutzte und in der sich Gerätschaften der Eltern befanden. Ursprünglich hatte die Klägerin geplant, die Schlüssel im Laufe des Wochenendes bei ihren Eltern abzuholen, um dann am Montagmorgen zur Arbeit zu fahren.

Als sie am 21.07.2012 im Haus ihrer Eltern den Schlüssel an sich genommen hatte, wollte sie dieses durch die Haustür verlassen. Als sie sich bereits auf der Außenstufe vor der Haustür befand und den Türgriff in der Hand hatte, um die Tür zu schließen, stürzte sie. Einen Grund für den Sturz kann die Klägerin nicht angeben. Die anwesende Mutter der Klägerin hatte den Sturz selbst nicht beobachtet. Sie hörte ein Geräusch und einen Schrei ihrer Tochter und fand diese vor der Tür liegend. Die Klägerin wurde dann von ihrer Mutter ins Krankenhaus gebracht. Nach eigenen Angaben hatte sie sich den Arm verrenkt und versucht, diesen selbst wieder einzurenken. Der Arm sei im Krankenhaus in einer Binde fixiert worden.

Ein Arztbericht über die Vorstellung am 21.07.2012 existiert nicht. In einem Arztbrief des Dr. A , Klinikum L , über eine ambulante Behandlung am 14.08.2012 ist in der Anamnese ein Sturz der Klägerin und eine Bankart-Refixation vom 21.07.2012 erwähnt. Ergänzend ist von Seiten des Krankenhauses auf Nachfrage des Beklagten am 04.06.2013 angegeben worden, als Diagnose sei

- 4 -

- 4 -

im System vermerkt: „V.a. stattgehabte Schulterluxation“. In der Folge wurden weitere Behandlungen, u.a. eine Operation an der Schulter, erforderlich.

Bei der Krankenkasse der Klägerin, der \_\_\_\_\_, sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit zwischen dem 17.02.2012 und dem 06.09.2012 nicht vermerkt. Das Krankenblatt des Hausarztes weist am 29.06.2012 eine Behandlung wegen Migräne und am 26.07.2012 eine solche wegen Schulterluxation aus.

Die Klägerin und ihre (vom Sozialgericht als Zeugin vernommene) Mutter gaben jeweils an, nach dem Verlassen des Krankenhauses noch die Lebensmittel für die Familie R \_\_\_\_\_ eingekauft und zum Gut gebracht zu haben. Die Klägerin arbeitete nach eigenen Angaben bis zur Operation am 06.09.2012, so gut es ging, weiter.

Mit am 31.10.2012 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben der Prozessbevollmächtigten stellte die Klägerin den Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles, wobei sie darauf verwies, dass sie sich bereits am 20.08.2012 telefonisch an einen Mitarbeiter der Beklagten gewandt hatte.

Nach Ermittlungen der Beklagten zum Unfallhergang und Beiziehung medizinischer Unterlagen lehnte diese durch Bescheid vom 21.06.2013 die Gewährung gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ab. Der Unfall habe sich nicht infolge einer versicherten Tätigkeit, sondern bei Ausübung einer unversicherten Vorbereitungshandlung ereignet, daher seien Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu erbringen. Die Klägerin habe sich nicht wie sonst auf dem Weg zu ihrer Arbeit aus ihrem eigenen Haus zur Garage begeben, sondern sei zunächst zum Haus ihrer Eltern gegangen, um den vor dem Urlaub abgegebenen Schlüssel wieder abzuholen. Das Wiederholen des Schlüssels stelle eine dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Vorbereitungshandlung dar.

- 5 -

- 5 -

Der dagegen erhobene Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 05.11.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Aufsuchen des Hauses der Eltern sei allein aufgrund der im Privatbereich liegenden Entscheidung zur Aufbewahrung des Schlüssels bei diesen erforderlich gewesen. Wenn die Klägerin regulär aus dem Urlaub zurückgekehrt wäre, hätte sie den Schlüssel bei ihren Eltern ebenfalls abholen müssen. Es liege kein Fall vor, in dem ausnahmsweise eine vom Unfallversicherungsschutz umfasste Vorbereitungshandlung gegeben sei. Dies sei etwa bei unvorhergesehenem Nach-Tanken, Holen einer vergessenen Brille oder eines vergessenen Schlüssels gegeben. Der Fall liege hier anders, weil die Klägerin auf jeden Fall vor Arbeitsantritt den Schlüssel bei ihren Eltern hätte holen müssen.

Am 29.11.2013 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Koblenz erhoben. Das Sozialgericht hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.11.2015 angehört und ihre Mutter als Zeugin vernommen. Zu deren Angaben im Einzelnen wird auf die Niederschriften verwiesen.

Durch Urteil vom 26.11.2015 hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass die Klägerin am 21.07.2012 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Nach § 8 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit. Dazu gehöre auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Unzweckmäßige Wege seien unversichert, wenn sie allein mit privaten Zwecken zu erklären und als Ab- oder Umwege anzusehen seien. Vorbereitungshandlungen, die der Arbeit vorangingen, sie erleichterten oder überhaupt erst ermöglichten, seien nur bei engem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit versichert. Das Gericht gehe aufgrund der glaubhaften Angaben der Klägerin und der ebenfalls glaubhaften Aussage ihrer Mutter davon aus, dass sie am Unfalltag unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub die

- 6 -

- 6 -

Fahrt zu ihrer Arbeitsstätte antreten und auf dem Weg dorthin auch Einkäufe für den Arbeitgeber erledigen wollte. Bei der Fahrt handele es sich nicht nur um einen Weg nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, sondern schon um die Ausübung betrieblicher Tätigkeit. Es könne dahinstehen, ob das Abholen der Schlüssel ebenfalls als versicherte Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verwahren von Arbeitsgerät im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII angesehen werden könne. Jedenfalls habe es sich beim Abholen des Schlüssels im Elternhaus nur um eine ganz geringfügige Unterbrechung mit einem Zeitaufwand von wenigen Minuten und ganz geringfügiger Verlängerung der Wegstrecke gehandelt, so dass sich die Klägerin bei ihrem außerhalb der Außentür des Elternhauses erlittenen Sturz bereits wieder im versicherten Wegebereich befunden habe.

Das Urteil ist der Beklagten am 24.02.2016 zugestellt worden. Am 09.03.2016 hat sie dagegen Berufung eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, das Abholen der Autoschlüssel bei den Eltern sei eine unversicherte Vorbereitungshandlung gewesen. Das Abholen sei nicht unvorhergesehen, weil die Klägerin dies auf jeden Fall bei Arbeitsantritt hätte erledigen müssen. Das Abholen stelle auch keine „Entwahrung“ eines Arbeitsgerätes dar. Die Klägerin hätte ihren Schlüsselbund mit dem Autoschlüssel auch abholen müssen, um überhaupt den Arbeitsplatz zu erreichen. Wenn diese private Motivation des Handelns (Abholen des Autoschlüssels) entfallen wäre, wäre die Notwendigkeit für das Zugänglichmachen des Hausschlüssels entfallen. Auf die Frage, ob der Weg über das elterliche Anwesen einen erheblichen Umweg dargestellt habe, komme es daher nicht an.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 26.11.2015 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 7 -

- 7 -

Sie hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. Das Verhalten zum Unfallzeitpunkt habe in einem inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis gestanden, es habe der Aufnahme der versicherten Tätigkeit gedient. Ihr Verhalten sei ausschließlich darauf ausgerichtet gewesen, schnellstmöglich für die Familie R einzukaufen und ihren Verpflichtungen zur Reinigung und Vorbereitung des H nachzukommen. Da sie ihre Schlüssel bei den Eltern deponiert gehabt habe, habe sie diese zwangsläufig zunächst abholen müssen. Der Gang ins benachbarte Elternhaus habe somit ausschließlich dazu gedient, den Ort der Tätigkeit schnellstmöglich zu erreichen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte sowie der vorliegenden Prozessakte verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

#### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung ist gemäß den §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat im angefochtenen Urteil zu Recht entschieden, dass die Klägerin am 21.07.2012 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Arbeitsunfälle sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit, wozu gem. § 8 Abs. 2 SGB VII auch das Zurücklegen der damit zusammenhängenden Wege zum Ort der Tätigkeit gehört. Unfall ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden bzw. zu seiner Verschlimmerung oder zum Tod führt. Für einen Arbeitsunfall ist danach in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten von außen auf den Körper

- 8 -

- 8 -

einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern für die Gewährung einer Verletztenrente (BSG, Urteil vom 30.01.2007, B 2 U 8/06 R, in juris).

Die Feststellung eines Arbeitsunfalls setzt zunächst den Nachweis der versicherten Tätigkeit, des Unfalls und des Gesundheitsschadens voraus. Dies bedeutet, dass bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der voll Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kann (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 30.04.1985, 2 RU 43/84). Hingegen genügt hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und der schädigenden Einwirkung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R, in juris), die vorliegt, wenn bei vernünftigem Abwägen der Umstände die auf die Verursachung durch den Unfall deutenden Faktoren so stark überwiegen, dass darauf die Entscheidung gestützt werden kann.

Für die äußere Einwirkung ist kein äußerlich wahrnehmbares Geschehen zu fordern. Das Merkmal hat lediglich den Zweck, äußere Vorgänge von Gesundheitsschäden aufgrund von inneren Ursachen, wie Herzinfarkt, Kreislaufkollaps usw, wenn diese während der versicherten Tätigkeit auftreten, sowie zu vorsätzlichen Selbstschädigungen abzugrenzen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat der erkennende Senat wie das Sozialgericht keinen Anlass zu zweifeln, dass die Klägerin beim Durchschreiten der Tür ihres Elternhauses gestürzt ist und sich dabei einen Gesundheitserstschaden, nämlich eine Verletzung im Schulter/Armbereich, zugezogen hat, die durch Anlage einer Binde im Klinikum L behandelt wurde.

- 9 -

- 9 -

Dafür sprechen die übereinstimmenden Angaben der Klägerin und der als Zeugin verhörten Mutter, die Angaben des Dr. A in seinem Arztbrief vom 14.08.2012 sowie die Auskunft des Krankenhauses vom 04.06.2013 gegenüber dem Beklagten. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Sturz auf inneren Ursachen beruhte, so dass auch nach Ansicht der Beklagten von einem Unfall im dargelegten Sinn auszugehen ist.

Die Klägerin stand bei diesem Ereignis auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Unfall ereignete sich beim Durchschreiten der Außentür des Hauses der Eltern, dass die Klägerin aufgesucht hatte, um die Schlüssel zu holen, die sie benötigte, um mit dem Pkw zum Einkaufen für ihren Arbeitgeber und anschließend ins Gut zu fahren. Ob der Weg vom Haus der Klägerin zum Einkaufen und zum Gut als sogenannter Betriebsweg im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII einzuordnen ist (siehe dazu BSG, Urteil vom 05.07.2016, B 2 U 5/15 R, in juris), weil das Einkaufen für die Familie R Teil der Tätigkeit der Klägerin war, oder man den Weg als Weg zur Arbeitsstätte gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII ansieht, weil die Klägerin diesen nicht vom Gut, sondern von zu Hause aus antrat, kann hier letztlich offen bleiben. In beiden Fällen stellt das Aufsuchen des Elternhauses und daraus folgend dessen Verlassen keinen unmittelbaren Teil des Weges dar, sondern eine diesem vorausgehende Vorbereitungshandlung. Die Klägerin begab sich in das Haus ihrer Eltern, um ihren Schlüsselbund zu holen, an dem sich ihr Autoschlüssel und der Schlüssel zum Gut befanden, und konnte erst daran anschließend den Weg zum Einkaufen antreten. Damit befand sie sich beim Verlassen des Elternhauses noch nicht auf dem Weg, sondern noch bei einer den Weg vorbereitenden Handlung.

Zwar ist dem Beklagten zuzugestehen, dass Vorbereitungshandlungen, die der eigentlich versicherten Tätigkeit vorangehen und ihre Durchführung erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, nur in Ausnahmefällen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. In § 8 Abs. 2 SGB VII hat der Gesetzgeber bestimmte typische Vorbereitungshandlungen unter

- 10 -

- 10 -

Versicherungsschutz gestellt, weil er ein über die eigentliche berufliche Tätigkeit hinausgehendes soziales Schutzbedürfnis angenommen hat. Er ist hierbei davon ausgegangen, dass etwa das Zurücklegen des Weges zum und vom Ort der Tätigkeit als die – der betrieblichen Tätigkeit sachlich, zeitlich und örtlich besonders nahe – klassische Vorbereitungshandlung nicht schon nach der Grundnorm in § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII versichert ist, sondern es für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz einer besonderen Regelung bedurfte. Diese Konzeption lässt erkennen, dass der Versicherungsschutz für Vorbereitungshandlungen grundsätzlich auf diejenigen Verrichtungen beschränkt sein soll, die das Gesetz selbst ausdrücklich nennt; Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn die Vorbereitungshandlung mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit oder der kraft Gesetzes versicherten Vorbereitungshandlung so eng verbunden ist, dass beide bei natürlicher Betrachtungsweise eine Einheit bilden (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 28.4.2004, B 2 U 26/03 R, in SozR 4-2700 § 8 Nr. 5; Urteil vom 7.9.2004, B 2 U 35/03 R, in SozR 4-2700 § 8 Nr. 6; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9.4.2008, L 17 U 188/07, in juris RdNr. 25).

Andere vorbereitende Maßnahmen, wie etwa die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit oder das Auftanken eines für die Fahrt benötigten Pkw, gehören in der Regel nicht zur versicherten Tätigkeit, sondern sind dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten zuzurechnen und stehen nur ausnahmsweise dann unter Versicherungsschutz, wenn diese Maßnahmen unvorhergesehen während des Zurücklegens eines Wegs von oder zur Arbeitsstätte erforderlich werden (BSG, Urteil vom 30.11.1972, 2 RU 119/82, in juris; Urteil vom 28.6.1988, 2 RU 14/88, in juris RdNr. 15; Urteil vom 28.9.1999, B 2 U 33/98 R, in juris RdNr. 22). Das BSG hat daher etwa das Räumen der Garageneinfahrt von Schnee grundsätzlich dem unversicherten Bereich zugeordnet und Versicherungsschutz nur ausnahmsweise für naheliegend gehalten, wenn der Versicherte beim Verlassen der Garage im Schnee steckengeblieben ist oder ohne vorangehendes Schneeschieben stecken geblieben wäre und er zudem den Schnee nur soweit beseitigt, wie es erforderlich ist, um mit dem Fahrzeug das Grundstück verlassen

- 11 -

- 11 -

zu können (BSG, Urteil vom 28.6.1988, aaO, RdNr. 17; Urteil vom 28.9.1999, aaO, RdNr. 22). Maßgebend für den Unfallversicherungsschutz ist in derartigen Fällen, dass es um die unmittelbar notwendige Beseitigung von Hemmnissen auf dem Weg geht (BSG, Urteil vom 28.09.1999, aaO.). Entsprechend hat das BSG im Urteil vom 14.12.1978, in SozR 2200 § 550 Nr.39, Versicherungsschutz bei unvorhergesehenem Auftanken des PKW für die Fortsetzung einer Fahrt angenommen. In mehreren Entscheidungen, in denen das BSG auch Unfallversicherungsschutz für den Weg zum Holen zu Hause vergessener Gegenstände angenommen hat (zB bei einer Brille, ohne die der Versicherte seine Arbeit in der Rechtsabteilung nicht verrichten konnte (BSG, SoZR 220 § 550 Nr. 25) wurde das Vorliegen des notwendigen inneren Zusammenhangs damit begründet, dass der Beweggrund für das Holen der vergessenen Gegenstände, ohne welche die versicherte Tätigkeit überhaupt nicht verrichtet werden konnte, eine so wesentliche Verknüpfung mit der Tätigkeit im Unternehmen bildete, dass daneben ein mit der versicherten Tätigkeit nicht zusammenhängendes Ziel als nachrangig zu bewerten und deshalb als rechtlich unwesentlich auszuscheiden war (vgl. BSG, Urteil vom 07.09.2004, B 2 U 35/03 R, in juris).

Der vorliegende Fall ist mit einer solchen Konstellation vergleichbar. Zwar ist der Einwand der Beklagten zutreffend, dass die Klägerin auch dann, wenn sie wie geplant am Montag nach ihrem Urlaub mit der Arbeit begonnen hätte, ihre Schlüssel vorher bei den Eltern hätte holen müssen. Sie geht insoweit auch zu Recht davon aus, dass in diesem Fall kein Versicherungsschutz während des Weges ins bzw. aus dem Elternhaus bestanden hätte, weil das Wiederholen der Schlüssel als eine dem privaten Bereich zuzuordnenden Verrichtung anzusehen ist. Es ist grundsätzlich Sache des Beschäftigten, die zum Erreichen des Beschäftigungsortes oder Betriebsfahrten notwendigen Autoschlüssel bzw. sonst für den Arbeitsplatz erforderliche Schlüssel, die sich in seinem Besitz befinden, zu verwahren bzw. wieder an sich zu nehmen, wenn er sie benötigt. Das Ablegen, ggf. in Verwahrung geben und Wiederansichnehmen der Schlüssel gehört damit

- 12 -

- 12 -

grundsätzlich in die private Sphäre des Beschäftigten, auch wenn es erforderlich ist, um den Weg überhaupt antreten zu können.

Auch wenn die Handlung an sich hier nicht im Sinn der oben zitierten Rechtsprechung des BSG unvorhergesehen war, ist es vorliegend aber ausnahmsweise gerechtfertigt, das Holen der Schlüssel dem versicherten Bereich zuzurechnen, weil die Klägerin dies Handlung nicht wie ursprünglich geplant vornehmen konnte und sie diese zu dem konkreten Zeitpunkt auch vornehmen musste, da sie andernfalls ihrer arbeitsvertraglichen Pflicht, nämlich dem Einkauf der für das tags darauf geplante Mittagessen erforderlichen Lebensmittel, nicht hätte nachkommen können. Sie benötigte ihr Fahrzeug zu diesem konkreten, betrieblich veranlassten Zeitpunkt. Deswegen hatte sie nicht die Möglichkeit, die Schlüssel, wie eigentlich vorgesehen, irgendwann am Wochenende zurückzuholen, um sie am Montagmorgen zur Verfügung zu haben; vielmehr wurde sie vorzeitig aus ihrem Urlaub zurückgerufen und gebeten, bereits für Sonntag Vorbereitungen für die Familie R zu übernehmen. Dazu war es erforderlich, dass sie bereits am Samstag, also unmittelbar nach der Rückkehr von ihrer Auslandsreise, das Gut aufsuchte und vorher noch Einkäufe erledigte. Um dies tun zu können, war es wiederum zwingend notwendig, die Schlüssel umgehend bei den Eltern abzuholen, um direkt im Anschluss mit dem PKW losfahren zu können und auf das Gut zu gelangen. Aufgrund der sich abweichend von der ursprünglichen Planung ergebenden Situation war es somit unumgänglich, die Schlüssel sofort abzuholen. Ohne das Ansichnehmen der Schlüssel zu dem konkreten Zeitpunkt wäre die Klägerin nicht in der Lage gewesen, die versicherte Handlung, nämlich die Fahrt mit dem Auto zum Einkaufen und zum Gut, vorzunehmen. Dies rechtfertigt es, wie in den oben angeführten Fällen, einen so engen Zusammenhang mit der versicherten Handlung anzunehmen, dass auch die vorhergehende Handlung unter Versicherungsschutz zu stellen ist. Insoweit unterscheidet sich die Fallkonstellation nicht von den oben angeführten Fällen des unvorhergesehenen Nachtankens oder Schneeräumens. Auch in derartigen Fällen ist die Handlung an sich der privaten Sphäre des Versicherten zuzuordnen, da es

- 13 -

- 13 -

ihm obliegt sicherzustellen, dass sein Fahrzeug fahrtauglich ist. Das Tanken bzw. das Freiräumen der Garagenzufahrt von Schnee gehört daher abstrakt gesehen ebenso zu den unversicherten Vorbereitungshandlungen. Abweichend zu beurteilen ist dies in den genannten Fällen laut der oben zitierten Rechtsprechung des BSG dann, wenn das Hindernis unvorhergesehen auftritt. Ersichtlich wird dabei darauf abgestellt, dass dem Versicherten wegen des nicht geplanten Geschehens quasi nichts anderes übrig bleibt, als das Hindernis unmittelbar aus dem Weg zu räumen, um seine versicherte Tätigkeit durchführen bzw. den versicherten Weg zur Tätigkeit zurücklegen zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

-Rechtmittelbelehrung-